

ANFRAGE von Davide Loss (SP, Adliswil)

betreffend EMRK-konformer Bezug der Wehrpflichtersatzabgabe

Die Wehrpflichtersatzabgabe ist eine bundesrechtliche Abgabe, die von den Kantonen bezogen wird (Art. 22 Abs. 1 WPEG). Wehrpflichtige Männer, die weder Militär- noch Ersatzdienst leisten, schulden gemäss Art. 59 Abs. 3 BV eine Ersatzabgabe. Die Wehrpflichtersatzabgabe beträgt 3 % des taxpflichtigen Einkommens, mindestens aber 400 Franken, und ist in der Regel bis zur Vollendung des 30. Altersjahrs geschuldet (Art. 13 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 2 lit. a WPEG).

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat mit Urteil 13444/04 vom 30. April 2009 in Sachen Sven Glor gegen Schweiz festgehalten, der Bezug der Wehrpflichtersatzabgabe bei dienstwilligen Untauglichen stelle einen diskriminierenden Eingriff in das Privatleben dar und verletze deshalb Art. 14 in Verbindung mit Art. 8 Ziff. 1 EMRK.

Der Bundesrat hat daraufhin beschlossen, dienstwilligen Untauglichen die nachträgliche Leistung des Militärdienstes im Rahmen einer persönlichen Dienstleistung zu ermöglichen, wenn dabei weder die Gesundheit des Betroffenen noch Dritter ernsthaft gefährdet wird.

Weiterhin nicht geklärt ist aber die Frage, was mit dienstwilligen Personen geschehen soll, die aufgrund einer physischen oder psychischen Beeinträchtigung auch die vom Bundesrat ermöglichte persönliche Dienstleistung nicht leisten können. Will der Kanton Zürich das genannte Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte umsetzen und die Wehrpflichtersatzabgabe EMRK-konform beziehen, so müssen diese Ersatzpflichtigen konsequent von der Wehrpflichtersatzabgabe befreit werden.

Ich bitte den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche konkreten Massnahmen hat der Regierungsrat zur Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte 13444/04 vom 30. April 2009 getroffen?
2. Ist der Regierungsrat der Meinung, die Wehrpflichtersatzabgabe werde im Kanton Zürich EMRK-konform bezogen?
3. Wie viele Ersatzpflichtige haben seit der Rechtskraft des Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte 13444/04 vom 30. April 2009 Einsprache gegen die Veranlagung der Wehrpflichtersatzabgabe erhoben mit der Begründung, sie seien dienstwillig und könnten aufgrund einer physischen oder psychischen Beeinträchtigung keinen Militärdienst leisten?
4. Wie viele Ersatzpflichtige konnten den Militärdienst nachträglich im Rahmen der vom Bundesrat beschlossenen persönlichen Dienstleistung vollständig leisten? Wie viele davon haben die persönliche Dienstleistung abgebrochen?
5. Wie viele Ersatzpflichtige wurden bisher infolge des Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte 13444/04 vom 30. April 2009 ohne die Leistung von Militärdienst von der Wehrpflichtersatzabgabe befreit?
6. Teilt der Regierungsrat die Meinung, dass dienstwillige Untaugliche, die aufgrund einer physischen oder psychischen Beeinträchtigung auch die vom Bundesrat ermöglichte persönliche Dienstleistung in der Armee nicht leisten können, von der Wehrpflichtersatzabgabe befreit werden müssen?